

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVs 12/96

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
70193 Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter **K u m m e r**, die Richter **D r. K o c h e r** und **D a u** sowie die ehrenamtlichen Richter **D r. D e l i t z** und **D r. R o o s** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1995 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Schwerbehinderteneigenschaft der Klägerin.

Bei der am 1. März 1935 geborenen Klägerin hatte der Beklagte mit Bescheid vom 19. März 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 1992 eine Colitis ulcerosa sowie ein psychovegetatives Syndrom mit depressiver Symptomatik als Behinderungen und einen GdB von 40 festgestellt. Das gegen diese Bescheide angerufene Sozialgericht (SG) hat den Beklagten mit Urteil vom 12. August 1994 zur Feststellung einer Osteoporose als weiterer Behinderung und eines GdB von 50 seit 30. Dezember 1991 verurteilt. Beide Beteiligten legten Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) hörte den Internisten Dr. L. als Sachverständigen, der in seinem Gutachten vom 19. Dezember 1994 einen - bisher nicht erhobenen - Diabetes mellitus beschrieb. Das Gutachten enthält dazu folgende Passage: "In einigen Wochen wird man beurteilen können, ob eine Diät und ggf orale Antidiabetika ausreichen, um eine ordentliche Stoffwechselsituation zu erreichen, oder ob doch eine Insulinbehandlung notwendig wird. Erst dann wird man eine GdB-Bewertung nach den Anhaltspunkten vornehmen können".

In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 4. Dezember 1995 beantragte die Klägerin, unter Abänderung der Urteile der Vorinstanzen den GdB mit 60 festzustellen. Sie beantragte ua, durch weitere Sachverständigengutachten, insbesondere auf internistischem Fachgebiet abzuklären, ob außer den bisher festgestellten Behinderungen noch ein Diabetes mellitus bei der GdB-Festsetzung zu berücksichtigen sei, sowie den Ehemann der Klägerin als Zeugen zur Frage der Stuhlfrequenz zu hören. Mit Urteil vom selben Tage änderte das LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG dahingehend ab, daß der GdB seit 30. Dezember 1991 nur 40 betrage, und wies die Berufung der Klägerin zurück. In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt, der Senat folge Dr. L. darin, daß dem von ihm neu diagnostizierten Diabetes mellitus noch nicht die Bedeutung einer Behinderung beigemessen werden könne, vielmehr der weitere Verlauf erst abgewartet werden müsse und ggf zu einem Neufeststellungsantrag führen könne.

Mit der Revision rügt die Klägerin, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt. Insbesondere hätte es ihren Ehemann als Zeugen hören müssen. Außerdem seien die psychosomatischen Wechselwirkungen der Colitis ulcerosa noch durch einen Psychiater oder Psychologen zu beurteilen. Auch der durch die Osteoporose hervorgerufene GdB bedürfe einer erneuten Beurteilung durch einen Sachverständigen. Jedenfalls aber hätte das LSG aufklären müssen, mit welchem Einzel-GdB der Diabetes mellitus zu bewerten sei.



Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1995 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12. August 1994 zurückzuweisen, ferner das sozialgerichtliche Urteil und die Bescheide des Beklagten dahingehend (weiter) abzuändern, daß der Grad der Behinderung der Klägerin mit 60 festgestellt wird.

Hilfsweise

beantragt sie die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht.

Der Beklagte hat von der Stellung eines Sachantrages abgesehen.

II

Die Revision der Klägerin ist iS der Zurückverweisung begründet. Der Rechtsstreit, dem eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) zugrunde liegt, ist noch nicht zur abschließenden Entscheidung reif.

Zu Recht rügt die Klägerin, daß hinsichtlich ihrer Diabeteserkrankung noch weiterer Ermittlungsbedarf besteht. Denn der vom LSG gehörte Sachverständige Dr. L. hat insoweit nicht etwa ausgesagt, der Diabetes verursache keinen meßbaren Einzel-GdB. Er hat vielmehr eine Einschätzung des betreffenden Einzel-GdB in einigen Wochen für möglich erklärt. Da die Entscheidung des LSG erst etwa ein Jahr später erging, liegt die Annahme nahe, daß zu diesem - maßgeblichen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl RdNr 34 und 37) - Zeitpunkt die Feststellung möglich war, welche und ggf wie schwere Behinderungen von dem Diabetes mellitus nunmehr ausgingen. Das LSG hätte sich daher gedrängt fühlen müssen, vor seiner Entscheidung weitere Ermittlungen zu treffen (§ 103 SGG), etwa indem es einen aktuellen Befundbericht des Hausarztes und ggf ein weiteres internistisches Sachverständigengutachten einholte. Denn es ließ sich nicht ausschließen, daß der vom gerichtlichen Sachverständigen Dr. L. erhobene Diabetes mellitus inzwischen Behinderungen zur Folge hat, die sich auf die Höhe des Gesamt-GdB auswirken. Das LSG wird diese Tatfrage daher durch geeignete Ermittlungsmaßnahmen noch zu klären haben. Es wird auch zu erwägen haben, ob eine zuverlässige Abschätzung der mit der Colitis ulcerosa verbundenen Behinderungen die Anhörung des Ehemanns der Klägerin als Zeugen erforderlich macht. Sollte es für die Beurteilung der Auswirkung dieser Gesundheitsstörungen auf die Stuhlfrequenz ankommen, was nach dem bisherigen Ermittlungsstand nicht auszuschließen ist, könnte insofern eine Zeugenvernehmung (vgl dazu auch § 118 Abs 1 iVm § 404a Abs 3 der Zivilprozeßordnung) in Betracht kommen.



Wegen möglicher zwischenzeitlicher Änderungen der übrigen Gesundheitsstörungen wird das LSG auch insoweit für eine Aktualisierung seiner Tatsachenfeststellungen Sorge tragen müssen. Voraussichtlich muß nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen der Gesamt-GdB neu eingeschätzt werden.

Da der Senat weder diese Einschätzung noch die dafür notwendigen Ermittlungen selbst vornehmen kann, ist der Rechtsstreit nach § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen. Im Rahmen der das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)